



Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB

München, 2022

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB

Die Grundsätze verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB hat NorCom mit der Berichterstattung zur Corporate Governance zusammengefasst und folgt damit dem Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) 2020.

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Die Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA und der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch Satzung bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entspricht und künftig entsprechen wird.

NorCom hat dem DCGK in seiner jeweils gültigen Fassung mit den in der jeweiligen Entsprechenserklärung dargestellten Ausnahmen entsprochen. Die jeweiligen Entsprechenserklärungen sind unter folgendem Link auf der Homepage der Gesellschaft einsehbar: <https://www.norcom.de//entsprechenserklaerungen>. Dem aktuell gültigen DCGK entspricht NorCom mit den nachfolgend genannten Ausnahmen und wird diesem auch künftig entsprechen:

I. Besonderheiten aufgrund der Rechtsform der KGaA

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat. Die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA hat einen persönlich haftenden Gesellschafter, die NorCom Verwaltungs GmbH mit Sitz in München. Die NorCom Verwaltungs GmbH wird durch ihre Geschäftsführer, Herrn Viggo Nordbakk und Herrn Dr. Tobias Abthoff, vertreten. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH unbefristet. Die Anteile an der NorCom Verwaltungs GmbH werden von Herrn Viggo Nordbakk gehalten.

Soweit im Rahmen des DCGK also auf den „Vorstand“ abgestellt wird, ist bei der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA auf die Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH abzustellen.

Da die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA über keinen Vorstand verfügt, sind die Empfehlungen des DCGK hinsichtlich der Altersgrenze des Vorstandes sowie zur Vorstandsvergütung nicht anwendbar.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Rechte und Pflichten. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Kompetenz

zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Mitglieder des Aufsichtsrats. Zusätzlich beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA sowie über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Dem Gegenüber bedürfen zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der NorCom Verwaltungs GmbH (vgl. § 285 Abs. 2 AktG.). Hierzu zählt auch die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 AktG).

II. Abweichungen von Empfehlungen und Anregungen des DCGK

Den nachfolgenden Empfehlungen und Anregungen des DCGK hat die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA nicht entsprochen und wird diesen auch zukünftig nicht entsprechen:

- 1. Nach der Empfehlung A.2 DCGK soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Hiervon wird derzeit abgewichen.**

Begründung:

Die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA achtet auf eine beständige Unternehmenskultur mit klaren Werten, die eine Richtschnur für Verhalten darstellt. Die Grundpfeiler dieser Kultur werden von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin definiert und an alle Ebenen der Organisation weitergegeben. Neue Mitarbeiter verpflichten sich dieser Kultur.

Alle Mitarbeiter sind dazu angehalten, auf kurzen Wegen ohne Reibungsverluste – auch Missstände – innerhalb des Unternehmens zu kommunizieren.

Eine Vorrichtung für eine geschützte Kontaktaufnahme bietet die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA jedoch nicht. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Mitarbeiters, den für ihn adäquaten Kommunikationsweg zu wählen.

- 2. Nach der Empfehlung D.2 DCGK soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Nach der Empfehlung D.5 DCGK soll der der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. Hiervon wird abgewichen.**

Begründung:

Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Die Bildung eines qualifizierten Nominierungsausschusses ist unter den, auch rechtsformspezifischen, Gegebenheiten der Gesellschaft nicht zweckmäßig und führt – anders als bei größeren Gremien – auch nicht zu einer Effizienzsteigerung. Auf Grund der geringen Größe des Aufsichtsrats ist es nicht sinnvoll, einen solchen Ausschuss zu bilden. Alle Aufgaben, die dem Aufsichtsrat in diesem Bereich obliegen, werden gemeinschaftlich bearbeitet und verantwortet.

3. Nach der Empfehlung G.18 DCGK soll eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein. Hiervon wird abgewichen.

Begründung:

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird neben der fixen eine variable Vergütung gewährt, die ausschließlich vom Erfolg des jeweiligen Geschäftsjahres abhängig ist. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die derzeitige Vergütungsregelung den Aufgaben und der Funktion des Aufsichtsrats Rechnung trägt und daher nach wie vor angemessen ist.

4. Nach der Empfehlung F.2 DCGK sollen Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Hiervon wird abgewichen.

Begründung:

Auf Grund der Zugehörigkeit zum Börsensegment „Regulierter Markt/ General Standard“ folgt die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA bei der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses den Vorschriften von HGB und AktG sowie den Vorgaben der Börsenordnung und der Börsenzulassungsverordnung für dieses Handelssegment. Die Frist für die Veröffentlichung des NorCom Konzernabschlusses beträgt vier Monate (§ 290 HGB).

5. Nach der Empfehlung F.2 DCGK sollen außerdem verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Begründung:

Auf Grund der Zugehörigkeit zum Börsensegment „Regulierter Markt / General Standard“ folgt die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA bei der Erstellung und Veröffentlichung ihrer Finanzberichte den Vorschriften von HGB und AktG sowie den Vorgaben der Börsenordnung und der Börsenzulassungsverordnung für dieses Handelssegment. Die Frist für die Veröffentlichung der NorCom Zwischenberichte beträgt demnach drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums (§ 115 WpHG).

Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

NorCom setzt gemäß der Selbstverpflichtung zur guten Corporate Governance nicht nur die Empfehlungen des Kodex – bis auf die erklärten Abweichungen – um, sondern berücksichtigt auch größtenteils dessen relevante Anregungen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick hierüber.

Ziffer	Berücksichtigung durch Gesellschaft
A.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.	<input checked="" type="checkbox"/> Wird durch die Gesellschaft berücksichtigt
A.4 Der Hauptversammlungsleiter sollte sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet ist.	<input checked="" type="checkbox"/> Wird durch die Gesellschaft berücksichtigt

<p>A.5 Der Vorstand sollte im Fall eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Wird durch die Gesellschaft berücksichtigt</p>
<p>G.14 Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sollten nicht vereinbart werden.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Wird durch die Gesellschaft berücksichtigt</p>
<p>G.18 Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.</p>	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche variable Vergütung, die 10 Tage nach der Hauptversammlung zahlbar ist. Die variable Vergütung bemisst sich nach dem jährlich erzielten Betriebsergebnis (EBIT) des NorCom Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zusätzlich 0,5%, der stellvertretende Vorsitzende die weiteren Aufsichtsratsmitglieder erhalten zusätzlich je 0,25% vom EBIT des NorCom Konzerns, maximal bis zur Höhe der jeweiligen festen Vergütung.</p>

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA bewegt sich auf einem innovativen Markt, der von konstantem Wandel gezeichnet ist.

Die Geschäftsführung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA sieht es daher als umso wichtiger an, eine beständige Unternehmenskultur mit klaren Werten zu haben, die eine Richtschnur für das Verhalten darstellt. Die Grundpfeiler dieser Kultur werden von den Geschäftsführern definiert und an alle Ebenen der Organisation weitergegeben. Neue Mitarbeiter verpflichten sich dieser Kultur.

Im Code of Conduct legt NorCom die Grundpfeiler dieser Kultur fest. Die Inhalte des Code of Conduct wurden auf Geschäftsführerebene definiert. Durchgesetzt und angewendet werden sie jedoch auf allen Ebenen der Organisation.

NorCom agiert in Übereinstimmung mit allen relevanten rechtlichen und ethischen Normen und erwartet von ihren Geschäftspartnern dasselbe. Das deutsche Rechtssystem gilt für alle Geschäftsaktivitäten des Unternehmens und die kulturellen und ethischen Werte der Länder, in denen NorCom aktiv ist, werden respektiert.

Die in der europäischen Sozialcharta definierten sozialen Rechte sind für den gesamten Konzern obligatorisch. NorCom hält diese Rechte in allen Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, Partnern und dritten Parteien ein.

Das NorCom Management verpflichtet sich zu guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, wie sie im Deutschen Corporate Governance Kodex definiert ist. Ziel ist, unternehmensweit in allen Geschäftsbereichen nachhaltiges organisches Wachstum über dem Marktdurchschnitt zu erzielen.

Transparenz und Ehrlichkeit lauten die Leitlinien bei allen Kommunikationsaktivitäten. Die Öffentlichkeit erhält zeitnah Zugang zu Informationen, die das Unternehmen betreffen.

NorCom bezieht ökologische Überlegungen in alle Entscheidungen und Aktivitäten ein. Bei den Mitarbeitern soll ein Bewusstsein für Umweltbelange geschaffen werden und sie sind dazu angehalten, verantwortlich zu arbeiten. Als Unternehmen verwendet NorCom umweltfreundliche Produkte, plant Reisen effizient und verzichtet auf bzw. ersetzt schädliche Materialien. Innerhalb des NorCom-Konzerns wird eine verantwortungsbewusste auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung praktiziert.

Dies geschieht aus der festen Überzeugung, dass nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg untrennbar mit der Einhaltung von Gesetz und Recht und internen Regelwerken verbunden ist.

Eine wichtige Rolle spielen ebenso die enge und effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, eine offene Unternehmenskommunikation sowie eine ordnungsgemäße Rechnungslegung.

Das Kontrollsystem der NorCom zielt insbesondere auf die Prävention und Verhinderung interner doloser Handlungen ab. Dabei setzt NorCom zum einen auf ein regelbasiertes System mit Kontrollen, aber auch stark auf wertbasierte, weiche Ansätze, die in der Unternehmenskultur verankert sind und gelebt werden. Dieser ganzheitliche Ansatz erscheint NorCom zielführender als einzelne Kontrollmaßnahmen.

Die angewandten Kontrollen zielen auf Prävention ab, dennoch sollen sie auch die Entdeckungswahrscheinlichkeit erhöhen und damit das Risiko für einen Täter. Dadurch wird die Gelegenheit nicht ausgeschlossen, jedoch reduziert.

Ein zentrales Instrument der Unternehmenssteuerung der NorCom ist das Risikomanagement. Hierbei handelt es sich um einen systematischen Prozess, mit Hilfe dessen die Geschäftsführung Risiken und Chancen frühzeitig erkennen, bewerten und steuern kann. Dabei identifiziert die Geschäftsführung mit Hilfe des Risikomanagements ungünstige Entwicklungen und deren Auswirkungen frühzeitig und macht sie transparent. So können gezielt und zeitnah geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet und gleichzeitig Chancen effizient genutzt werden. Das Risiko- und Chancenmanagement wird dabei kontinuierlich weiterentwickelt. Weitere Informationen zum Thema Risiko- und Chancenmanagement finden sich im Geschäftsbericht der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA.

Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge und beachten die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex.

Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der NorCom besteht aus zwei Mitgliedern:

Viggo Nordbakk

Dr. Tobias Abthoff

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung handelt

jedes Mitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit verfolgen die Geschäftsführer sämtliche für den Geschäftsablauf der Gesellschaft entscheidenden Daten laufend, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder auf zweckmäßige Änderungen in geeigneter Weise hinwirken zu können.

Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Die Geschäftsführer koordinieren die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens.

Die Unternehmensführung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA ist durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Geschäftsführern und Aufsichtsrat bestimmt. Regelmäßig, zeitnah und umfassend informieren die Geschäftsführer der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA den Aufsichtsrat über alle relevanten Aspekte der Unternehmensplanung, der strategischen Geschäftsentwicklung sowie der Lage des Konzerns einschließlich der Risiken. Sämtliche Entscheidungen und Aktivitäten des Unternehmens basieren auf einer engen Abstimmung zwischen Geschäftsführern und Aufsichtsrat.

Darüber hinaus werden dem Aufsichtsrat Informationen und Unterlagen zu betriebswirtschaftlichen Auswertungen, wie Soll-Ist-Vergleiche, Cash-Flow Report und Informationen über zu erwartende Aufträge, zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsratsvorsitzenden in allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, Bericht zu erstatten.

Mitglied der Geschäftsführung soll nicht sein, wer das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Der Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören aktuell an:

- Dr. Johannes Liebl (Vorsitzender),
- Liliana Nordbakk (Stellvertreterin) und
- Dieter Gauglitz

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung und beachtet die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden, der ermächtigt ist, Willenserklärungen des Aufsichtsrats im Namen des Aufsichtsrats abzugeben und entgegenzunehmen. Der Aufsichtsrat hält mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr ab, über die Niederschriften angefertigt werden.

Langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Rechte und Pflichten. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Daher ist auch die langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH keine originäre Aufgabe des Aufsichtsrats. sie obliegt dem Gesellschafter der Komplementär-GmbH.

Dennoch steht der Aufsichtsrat zu diesem Thema in engem Austausch mit der Geschäftsführung. Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten sind bekannt und werden bei Bedarf besprochen. Ebenso könnte der Aufsichtsrat bei der Auswahl möglicher Kandidaten und Kandidatinnen für die Nachfolge beraten.

Diversitätskonzept hinsichtlich der Zusammensetzung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festzulegen. Anstelle des Vorstandes erfolgt die Wahrnehmung dieser Aufgabe bei der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA durch die Geschäftsführer der geschäftsführenden Gesellschafterin.

Für die Besetzung des Aufsichtsrats sind in erster Linie folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder
- Kompetenz und Erfahrung für Aufsichtsratsfunktion
- Ausgewogenheit hinsichtlich strategischer und finanzwirtschaftlicher Kompetenz
- Einhaltung der Vorgaben des FISG

Aus diesem Grund wird die mindestens zu erreichende Zielgröße des Frauenanteils im Aufsichtsrat auf 0% festgesetzt. Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Gesellschafterin sind jedoch bemüht, Frauen bei gleicher Qualifikation den Vorzug zu geben, um den Anteil von Frauen auf der Führungsebene zu erhöhen. Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht sein, wer das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Rechte und Pflichten. Insbesondere hat der Aufsichtsrat einer KGaA keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften.

Angaben zu den Festlegungen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG

Der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, hat nach § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung festzulegen. Anstelle des Vorstandes erfolgt die Wahrnehmung dieser Aufgabe bei der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA durch die Geschäftsführer der geschäftsführenden Gesellschafterin.

Bei der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA gibt es unterhalb der Geschäftsführer der geschäftsführenden Gesellschafterin nur eine weitere Führungsebene. Diese Führungsebene besteht nur aus wenigen Personen, so dass bei der Besetzung dieser Positionen allein die fachliche Qualifikation ausschlaggebend ist. Aufgrund des erheblichen Fachkräftemangels, durch den der Markt geprägt ist, auf dem die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA agiert, bestehen erhebliche Schwierigkeiten Führungspositionen zu besetzen. Verstärkt wird dies dadurch, dass Talente stark umkämpft sind. Aus diesem Grund wird keine mindestens zu erreichende Zielgröße des Frauenanteils in der Führungsebene unterhalb der Geschäftsführer der geschäftsführenden Gesellschafterin festgesetzt. Aus dem gleichen Grund verfolgt die Gesellschaft kein explizites Diversitätskonzept. Daher kann bei Neueinstellungen nur in zweiter Linie auf eine Frauenquote geachtet werden. Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Gesellschafterin sind jedoch bemüht, Frauen bei gleicher Qualifikation den Vorzug zu geben, um den Anteil von Frauen auf der Führungsebene zu erhöhen.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Hauptversammlung fand am 10. Dezember 2021 in Form einer virtuellen Versammlung in den Geschäftsräumen der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA in München statt. Die rechnerische Präsenz lag bei rund 31,24 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals. Die Abstimmungsergebnisse der jeweils letzten Hauptversammlung können auf der Unternehmenswebsite unter <https://www.norcom.de/hauptversammlung> eingesehen werden.

Die NorCom trägt dafür Sorge, dass ein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, der auch während der Veranstaltung erreichbar ist, bestellt ist. Das Unternehmen hat damit seinen Aktionären auch 2021 die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert und unterstützt diese auch bei der Stimmrechtsvertretung.

NorCom bedient sich bei ausgewählten Pressemeldungen und kursrelevanten Nachrichten, den sogenannten Ad hoc-Mitteilungen, elektronischer Distributionswege, mit denen sichergestellt wird, dass die Meldungen weltweit und zeitgleich in deutscher und englischer Sprache verbreitet werden.

Unter <https://www.norcom.de/investor-relations> finden Aktionäre, Investoren und weitere Interessengruppen umfangreiche Informationen – unter anderem Pflichtveröffentlichungen, wie die Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aber auch zusätzliche Informationen zu Geschäftsführung und Aufsichtsräten, zur Corporate Governance, regelmäßige Reports zur Aktienkursentwicklung, Pressemeldungen und weitere Mitteilungen sowie den Finanzkalender.

Kapitalverhältnisse

Grundkapital

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) beträgt zum Bilanzstichtag EUR 2.129.723 (Vorjahr: EUR 2.129.723). Das Grundkapital ist in 2.129.723 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Kapitalbeteiligungen

Die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA hält zum Abschlussstichtag 128.241 Stück (entsprechend EUR 128.241) eigene Aktien. Der Anteil am gezeichneten Kapital beträgt 6,02 Prozent. Die Nordbakk Invest GmbH mit Sitz in München/Deutschland hält 536.749 Stück, was einem Anteil von 25,20 Prozent am Grundkapital entspricht.

Genehmigtes Kapital

Das durch die Hauptversammlung vom 30. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Genehmigte Kapital 2016 lief am 20. Juni 2021 aus. Um diesbezüglich der Gesellschaft auch zukünftig wieder eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten, wurde der Hauptversammlung 2021 ein Beschluss zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vorgelegt. Mit 668.351 Ja-Stimmen, das entspricht 98,31 Prozent, wurde die die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 09. Dezember 2026 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.062.610,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.062.610 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Von der Ermächtigung wurde 2021 kein Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital war in Höhe von bis zu EUR 100.000 (bedingtes Kapital I) sowie in Höhe von EUR 112.500 (bedingtes Kapital 2015/I) bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung dient jeweils ausschließlich der Sicherung von bis zu 100.000 sowie von bis zu 112.500 Aktienoptionen, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversammlungen vom 18. Juni 2014 und vom 30. Juli 2015 an die Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH (ehemals Vorstandsmitglieder) und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen ausgegeben werden können.

In der Hauptversammlung vom 14. Juli 2017 wurden beide Aktienoptionsprogramme (2014 und 2015) hinsichtlich des Kreises der Optionsberechtigten geändert. Der Kreis der Optionsberechtigten wird nun mehr nur noch in Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH (ehemals Vorstände) und Mitarbeiter unterschieden.

In der Hauptversammlung vom 05. Juli 2019 wurden beide Aktienoptionsprogramme (2014 und 2015) hinsichtlich Ausübungszeitraum und Ausübungsfenster geändert. Der Ausübungszeitraum beginnt nun jeweils am ersten Börsenhandelstag eines Quartals und umfasst 30 Börsenhandelstage.

Weiter wurde in dieser Hauptversammlung die Erfüllung des Bezugsrechts geändert: Die Gesellschaft ist berechtigt, die Bezugsrechte wahlweise durch Ausgabe von Aktien aus dem hierfür geschaffenen bedingten Kapital oder durch Zahlung eines Barausgleichs, letzteres nur wenn Bezugsrechte nicht durch die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt werden, zu erfüllen. Der Barausgleich entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs der NorCom-Aktie am Tag der Ausübung des Bezugsrechts. Erfolgt die Erfüllung durch Zahlung des Barausgleichs, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Ausübungspreises.

2015 wurden 129.210 Optionen ausgegeben, davon 100.000 zu gleichen Teilen an die beiden Geschäftsführer (ehemals Vorstände).

2016 wurden 3.950 Optionen an Mitarbeiter ausgegeben. 2017 wurden 10.160 Optionen an Mitarbeiter ausgegeben. 2018 wurden 5.250 Optionen an Mitarbeiter ausgegeben. Ein Teil davon ist aufgrund von Austritten der jeweiligen Mitarbeiter jedoch verfallen.

2019 bestand erstmals die Möglichkeit Optionen in Aktien umzuwandeln. Es sind aufgrund der Ausübung des Bezugsrechts aus Optionsrechten 2.923 Stück neue Aktien ausgegeben worden. 2021 wurden keine Optionen in Aktien umgewandelt. Das Grundkapital ist demgemäß auf EUR 2.129.723,00 erhöht. Das bedingte Kapital beträgt nunmehr EUR 207.997 (Vorjahr EUR 209.577). Der den Nennbetrag der neu ausgegebenen Aktien übersteigende Betrag in Höhe von EUR 2.164,60 wurde in die Kapitalrücklage eingestellt. Demnach beläuft sich die Kapitalrücklage per 31. Dezember 2021 auf EUR 3.635.183,29.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Geschäftsführung ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 05. Juli 2019 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 06. Juli 2024. Von der Ermächtigung wurde 2021 kein Gebrauch gemacht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA, München wird nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden aktienrechtlichen Bestimmungen aufgestellt. Der Konzernabschluss der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wird in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen der International Financial Reporting Standards ("IFRS") des International Accounting Standards Board, wie sie in der EU anzuwenden sind und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt.

Die Hauptversammlung hat am 10. Dezember 2021 Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, erstmalig zum Abschlussprüfer gewählt, nachdem sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt hat.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und des

Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet werden, sofern diese nicht beseitigt werden können.

Ferner wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet. Zudem wird der Abschlussprüfer dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses informieren bzw. im Prüfungsbericht vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Angaben zu Honoraren des Abschlussprüfers finden Sie im Anhang des Geschäftsberichts der NorCom.